



FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit



Richtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung
zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des gemeinsamen
Programms des Bundes und der neuen Länder
„Zukunftsinitiative Lehrstellen 2009“



1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Zielsetzung dieser Richtlinie ist die Schaffung zusätzlicher überbetrieblicher Ausbildungsplätze für Thüringer Jugendliche, die am Ende des Berufsberatungsjahres 2008/2009 noch keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Damit soll die Ausbildungssituation unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Fachkräfteentwicklung in Thüringen verbessert werden. Ausbildungsplätze für weibliche Bewerber sowie schwer vermittelbare und benachteiligte Jugendliche sollen besonders gefördert werden.

Bedarfsgerechte berufliche Ausbildung trägt dazu bei, eine erfolgreiche und nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit zu sichern sowie Chancengleichheit zu erreichen. Quantitativ und qualitativ passfähige Ausbildungsangebote helfen bei der Bewältigung von Problemen, die durch die demografische Entwicklung zu erwarten sind.

Die Richtlinie leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Humankapitals unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen und Bedarfslagen des Freistaats Thüringen und unter Beachtung der Querschnittsziele des Gender Mainstreaming sowie der nachhaltigen Entwicklung. Sie ist Teil der aktiven Berufsbildungspolitik und hat zugleich präventiven Charakter.

- 1.2** Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 12) des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 25) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006, S. 1) der Kommission, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Zudem gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG und die Vereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern über ein „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2009“ vom 12. Juni 2009.

- 1.3** Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als Ziel die Schaffung zusätzlicher überbetrieblicher Ausbildungsplätze für Jugendliche nach Ziff. 1.1 definiert.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind insbesondere folgende Indikatoren zu erfassen:

- Anzahl der geförderten Personen
- Alter
- Geschlecht
- Bildungsstatus

- 1.4** Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsplätze nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) in betrieblichen Ausbildungsverbänden und überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen in Thüringen. Während der überbetrieblichen Ausbildung ist die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung anzustreben.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Thüringer Ausbildungsverbände und überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen in Thüringen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen nach dem BBiG bzw. der HwO (Kammern) sowie die Thüringer Handwerkskammern für kammereigene Bildungszentren.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Der Zuwendungsempfänger muss die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der förderfähigen Projekte besitzen bzw. auf Grund seiner Erfahrung und Kompetenz für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Projekte geeignet sein.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

- 4.2** Die zu fördernden Ausbildungsplätze müssen zwischen dem 1. September 2009 und spätestens dem 1. Februar 2012 mit Thüringer Jugendlichen, die bisher noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, belegt werden. Den örtlich zuständigen Arbeitsagenturen bzw. den Trägern der Grundsicherung nach SGB II sind entsprechende Vermittlungsaufträge für Jugendliche, die unmittelbar vor Projektbeginn noch keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben, zu erteilen. Nach der Vermittlung ist gemäß Ziff. III.5 der Vereinbarung zu verfahren.
- 4.3** Im Rahmen von Kooperationen durch die Träger können in der Regel nur solche Unternehmen beteiligt werden und Auszubildende erhalten, die im Jahr der Förderung einen eigenen Auszubildenden einstellen. Im Übrigen ist Ziff. III.4 der Vereinbarung zu beachten.
- 4.4** Eine bereits gewährte Zuwendung für den gleichen Zweck im Rahmen anderer Förderprogramme schließt eine weitere Förderung auf Grund dieser Richtlinie aus.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit durchschnittlich bis zu 15.250 Euro für die gesamte Ausbildungszeit.

Bezuschusst werden die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung, für Ausbilderleistungen und Sach- und Verwaltungsausgaben. Die Ausbildungsvergütung beträgt im

1. Lehrjahr	210 Euro
2. Lehrjahr	217 Euro
3. Lehrjahr	225 Euro
4. Lehrjahr	233 Euro

zuzüglich Arbeitgeberleistungen zur gesetzlichen Sozialversicherung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beendigung der Ausbildung

Die Vermittlung in betriebliche Ausbildungsplätze ist Bestandteil des Projektes und führt nicht zu einer anteiligen Rückforderung, sofern das Ausbildungsverhältnis beim Ausbildungsverbund bzw. überbetrieblichen Träger mindestens 24 Monate bestand und vom Betrieb weitergeführt wird.

Sofern eine Vermittlung in einen betrieblichen Ausbildungsplatz aus einem überbetrieblichen Projekt nicht möglich ist, wird bei Beendigung der Ausbildung nach Ablauf von 24 Monaten der Zuschuss belassen.

Andernfalls ist bei Beendigung der Ausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit der Zuschuss anteilig zurückzuerstatten. Die Rückforderung wird auf der Basis der Dauer der Ausbildung beim Träger (bei überbetrieblicher Ausbildung) oder der im Ausbildungsvertrag festgelegten Gesamtausbildungszeit (bei Verbundausbildung) berechnet.

6.2 Auflagen

Der Bewilligungsbehörde ist – beginnend zum 1. Oktober 2009 – eine monatliche, ab 1. März 2010 eine halbjährliche Übersicht über die Durchführung des Projektes, über Zugang, Bestand, Abbruch, Vermittlung in betriebliche Ausbildungsplätze sowie Ergebnisse der Abschlussprüfungen getrennt nach Berufsgruppen und Geschlecht vorzulegen (Ziff. III.3, Abs. 3 der Vereinbarung). Zum 1. März 2010 ist die Zusätzlichkeit der Ausbildungsplätze nachzuweisen (Ziff. 4.3). Dies ist von der zuständigen Kammer zu bestätigen, soweit sie nicht selbst Zuwendungsempfänger ist.

Die Mittel sind zweckentsprechend zu verwenden und lediglich für die Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen für die berufliche Erstausbildung nicht vermittelter Bewerber einzusetzen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der GFAW die von ihr geforderten speziellen Angaben zur Kontrolle des Operationellen Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Weitergabe der Fördermittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte ist zulässig und wird im Bescheid geregelt. Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass dabei die VV Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO eingehalten werden.

Grundlage und Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gem. Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) 1828/2006.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vier Wochen vor Projektbeginn über die jeweils zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. der HwO, sofern diese nicht selbst Antragsteller ist, an die GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, zu stellen. Die zuständigen Stellen koordinieren die Antragstellung und Verteilung der Förderplätze im Kammerbezirk.

Im Antrag hat der Zuwendungsempfänger zu erklären, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen nach Ziff. 7.4.3 dieser Richtlinie bekannt sind. Für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des schriftlichen Antrags bei der GFAW maßgeblich. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die GFAW mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen zu Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO nach Anforderung durch den Träger.

Der Träger hat zu den jeweiligen im Zuwendungsbescheid benannten Terminen eine Ausgabenerklärung vorzulegen. Diese umfasst eine Belegliste über die tatsächlich für das Projekt bereits getätigten Ausgaben.

Die Mittel werden auf Anforderung, längstens für zwei Monate im Voraus, ausgezahlt. Nähere Erläuterungen enthält der Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Für jedes Haushaltsjahr, bis zu dessen Ablauf der Verwendungszweck noch nicht erfüllt wurde, ist ein Zwischennachweis zu führen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Gesamtverwendungsnachweis ist entsprechend Ziff. 6.4 ANBest-P und abweichend von Ziff. 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraumes vorzulegen. Der Sachbericht muss die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und den erzielten Projekterfolg im Einzelnen beinhalten. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu führen. Seine Gliederung entspricht der des Finanzierungsplanes. Auf Anforderung sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Belege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen im Original beizufügen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.4 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission, die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, die VV zu §§ 23, 44 ThürLHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4.2 Der Antragsteller hat der GFAW unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Projektes, personelle Veränderungen innerhalb des Projekts, Absenkungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Bezug von Krankengeld).

7.4.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den
- sonstigen Vergabeoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.4.4 Die GFAW, das TMWTA und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufragen und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Abschnitt 5, Art. 248, Abs. 3 EGV) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.4.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung

der Information und Publizität entsprechend Artikel 69 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

- 7.4.6** Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit kann mittels Durchführungsbestimmungen das Nähere zu Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie zum Verfahren festlegen.

8 Status und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt am 01. September 2009 in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Erfurt, den 28.08.2009

Az.: 6221/18-31-2